

Reglement für die Benützung der Orgel in der Pfarrkirche St. Verena, Stäfa

Vorbemerkung: Die Kirche ist ein Andachtsraum und steht allen Menschen offen zum stillen Gebet. Entsprechend ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

1. Die Orgel in der Pfarrkirche St. Verena steht in erster Linie den angestellten Organistinnen und Organisten der Pfarrei zur Verfügung.
2. Die Benützung der Orgel kann auch weiteren Interessenten gestattet werden, wobei Mitglieder der kath. Pfarrei Stäfa den Vorzug geniessen. Gesuche zur Benützung sind unter Beilage von Ausbildungsunterlagen an den Pfarrer zu richten.
Erteilung von Orgelstunden müssen bewilligt werden und werden doppelt verrechnet.
3. Die Orgel darf grundsätzlich nur von Leuten gespielt werden, die über eine entsprechende Ausbildung (Hand und Fuss) verfügen oder in Ausbildung begriffen sind.
4. Regelmässige OrgelbenützerInnen erhalten gegen ein Schlüsseldepot den Schlüssel für Kirche und Orgel vom Sekretariat. Dort erhalten Sie auch alle nötigen Informationen, die verbindlich sind.
5. Der Schlüssel darf nicht an andere BenützerInnen weitergegeben und nur für die Benützung der Orgel benutzt werden.
6. Die Benützungszeiten der OrgelbenützerInnen sind zu reservieren. So können Terminkollisionen vermieden werden. Findet während der reservierten Zeit eine Veranstaltung in der Pfarrei statt, so hat diese und die damit verbundene Probe den Vorrang.
Nicht-angestellte OrgelbenützerInnen müssen im Pfarramt den Termin ankündigen und reservieren. Die Zusagen können kurzfristig abgesagt werden durchs Pfarramt, wenn die Orgel/Kirche durchs Pfarramt gebraucht wird.
7. Die OrgelbenützerInnen sind verpflichtet, das Instrument mit grösster Sorgfalt zu behandeln und ordnungsgemäss zu verlassen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu melden.
8. Die Nicht-angestellten Benützer der Orgel haben eine Entschädigung pro Probe zu bezahlen, die an die Kirchenstiftung fliesst. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Organistinnen und Organisten, die für die kirchlichen Veranstaltungen in der Pfarrei Stäfa üben und der Inhaber der Orgelbaufirma Kuhn, Männedorf.
Die Benützungsgebühren werden vierteljährlich in Rechnung gestellt.
9. Nicht-angestellte BenützerInnen, die regelmässig proben wollen, bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenpflege.
9. Ab 22.00 Uhr ist das Proben auf der Orgel untersagt. Das Pfarramt kann zusätzliche Zeiten für Stille in der Kirche festlegen.
10. Benützungsgebühren: Fr. 20.-- pro Probe, die max. 3 Stunden dauert.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 29.12.1998 und wurde einstimmig an der Kirchenpflegesitzung vom 9.7.2007 genehmigt und in Kraft gesetzt.